

**Verordnung der Stadt Grafing b. München über das
Anbringen von Anschlägen und Plakaten
(Plakatierungsverordnung)**

vom 10.07.2001

**in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 10.10.2007
in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 06.11.2013
in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 09.05.2023**

Die Stadt Grafing b. München erlässt aufgrund des Art. 28 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes um zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den hierfür von der Stadt Grafing b. München zugelassenen Anschlagtafeln (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und –ständer) angebracht werden. Die Benutzung der zugelassenen Anschlagflächen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Grafing b. München oder des sonstigen Betreibers. Sonstige Benutzungsregelungen für die Anschlagtafeln bleiben im Übrigen unberührt.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht werden.
- (4) Auf Werbemittel, die auf Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen von Verkaufsstellen in eigener Sache angebracht werden sowie für die Werbung für Zeitungen und Zeitschriften an deren Verkaufsstellen (Kioske) sind die Vorschriften dieser Verordnung nicht anzuwenden. Entsprechendes gilt für Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in Schaufenstern von Verkaufsstellen ausgehängt werden.

§ 2 Plakatierung politischer Parteien und Wählergruppen

- (1) Politische Parteien und Wählergruppen dürfen bis zu 3 Wochen vor konkreten Veranstaltungen 10 Anschläge auf das Stadtgebiet verteilt auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen anbringen. Die Anschläge sind innerhalb von 5 Tagen nach dem Ereignis zu beseitigen. Die Plakate sollen aus umweltfreundlichem Material bestehen. Hohlkammer-Plakate sind nicht gestattet. Zudem dürfen auf Antrag bei zeitgleich mit der anderen Wahl stattfindenden Volksbegehren sowie auch Bürgerentscheiden und Volksentscheiden bis zu 8 weitere doppelseitige Plakate oder Plakatständer außerhalb der in Satz 1 genannten Flächen belegt werden. Dies gilt bei Volksbegehren und Bürgerentscheiden auch für die Dauer der Auslegung der Eintragungslisten und bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

- (2) Die Anschläge dürfen nur innerorts und nicht an verkehrsleitenden Beschilderungen angebracht werden.
- (3) Die örtlichen Regelungen zur Sondernutzung bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Vorrangige Rechtsvorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen im Einzelfall

Die Stadt Grafing b. München kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis 500,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 sowie § 2 dieser Verordnung außerhalb der von der Stadt Grafing zum Anschlag bestimmten Anschlagflächen Anschläge aller Art, insbesondere Plakate, Tafeln und Zettel anbringt oder anbringen lässt. Widerrechtlich angebrachte Plakate werden kostenpflichtig entfernt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Grafing b.München

Grafing b.München, 22.06.2023

Christian Bauer
Erster Bürgermeister